

Statuten
Abwasserverband
Seeland Süd

INHALTSVERZEICHNIS

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
<i>Artikel 1 Name.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 2 Zweck.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 3 Sitz.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 4 Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 5 Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 6 Austritt.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 7 Auflösung des Verbandes</i>	<i>5</i>
2. TITEL: ORGANISATION	5
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
<i>Artikel 8 Verbandsorgane</i>	<i>5</i>
2. DIE MITGLIEDERGEMEINDEN	5
<i>Artikel 9 Zuständigkeit</i>	<i>5</i>
3. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
<i>Artikel 10 Zusammensetzung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 11 Ernennung der Delegierten.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 12 Konstituierung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 13 Einberufung der Sitzungen.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 14 Öffentlichkeit der Sitzungen / Protokoll.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 15 Beratungen</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 16 Befugnisse.....</i>	<i>7</i>
4. DER VORSTAND	8
<i>Artikel 17 Zusammensetzung und Wahl</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 18 Vorstandssitzungen.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 19 Befugnisse.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 20 Kommissionen</i>	<i>9</i>
5. DIE BETRIEBSLEITUNG	9
<i>Artikel 21 Zusammensetzung.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 22 Zuständigkeit</i>	<i>10</i>
6. DIE REVISIONSSTELLE.....	10
<i>Artikel 23 Wahl</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 24 Befugnisse.....</i>	<i>10</i>
3. TITEL: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN.....	10
1. DIE VERBANDSANLAGEN	10
<i>Artikel 25 Eigentumsverhältnisse.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 26 Anschlusspflicht in den Gemeinden.....</i>	<i>11</i>
2. BETRIEB DER ANLAGEN	11
<i>Artikel 27 Betriebsführung.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 28 Zuleitung der Abwässer.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 29 Pflichten der Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 30 Kontrollrecht des Verbandes.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 31 Massnahmen.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 32 Haftung der Mitgliedergemeinden</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 33 Andere Haftpflichtige</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 34 Anschlussgesuche</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 35 Anschlussbewilligung</i>	<i>12</i>
4. TITEL FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN	12
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12

Artikel 36	<i>Finanzquellen</i>	12
Artikel 37	<i>Grundsätze</i>	13
Artikel 38	<i>Finanzplanung</i>	13
Artikel 39	<i>Verschuldungsgrenze</i>	13
Artikel 40	<i>Initiative und Referendum</i>	13
2.	BETRIEBS- UND INVESTITIONSKOSTENVERTEILUNG	14
Artikel 41	<i>Betriebs- und Investitionskosten</i>	14
Artikel 42	<i>Betriebs- und Investitionskostenverteilung</i>	14
Artikel 43	<i>Aktualisierung Betriebskostenverteilungsschlüssel</i>	14
Artikel 44	<i>Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe</i>	14
5. TITEL:	INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN	14
Artikel 45	<i>Grundsatz</i>	14
6. TITEL:	AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ	15
Artikel 46	<i>Aufsicht</i>	15
Artikel 47	<i>Rechtsschutz</i>	15
7. TITEL:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Artikel 48	<i>Sprache</i>	15
Artikel 49	<i>Erstmalige Bildung der Organe</i>	15
Artikel 50	<i>Inkrafttreten</i>	15
ANHANG 1	17
	<i>Betriebskostenverteilungsschlüssel (Basis: Werte 2013)</i>	17

1. Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name

- 1) Unter dem Namen "ABWASSERVERBAND SEELAND SUED (nachfolgend "Verband"), besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes von 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend "GG"; SGF 140.1). Die Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung geltend als ergänzendes Recht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft vom 16. August 1989 / 13. September 1989 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Abwasserreinigungen der Region Murten.

Artikel 2 Zweck

- 1) Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und Abfälle.
- 2) Der Verband baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind. Zur Erreichung des Zwecks nach Art. 2 Abs.1 werden neue Infrastrukturen realisiert, namentlich die Erweiterung der ARA Muntelier (nachfolgend: ARA Seeland Süd), sowie den Bau der Anschlussleitungen zwischen Kerzers und der ARA Seeland Süd.
- 3) Der Verband bezweckt die Zusammenlegung des Abwasserverbandes Region Murten und des Abwasserverbandes Region Kerzers.
 - a) Im Hinblick auf die Zweckerfüllung gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 übernimmt der Verband etappenweise auch sämtliche bisherigen Aufgaben, Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven der mit ihm fusionierenden Verbände Abwasserverband Region Murten und des Abwasserverband Region Kerzers.
 - b) Die Übernahmen werden durch Vereinbarungen geregelt, die unter anderem den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeiten von den bisherigen auf den neuen Verbandsorgan und den Übergang der finanziellen Belange festlegen.
 - c) Nach vollständigem Abschluss der Übernahmephasen beantragt die jeweilige Delegiertenversammlung zuhanden der betreffenden Mitgliedergemeinden die Auflösung des bisherigen Verbands, wobei die kantonale Genehmigung vorbehalten bleibt.
- 4) Der Verband kann weitere Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Ableitung und der Reinigung von Abwasser stehen, übernehmen.

Artikel 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Muntelier.

Artikel 4 Mitgliedergemeinden

- 1) Folgende Gemeinden sind Mitglied des Verbandes:
Courgevoux, Ferenbalm, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Golaten, Greng, Gurbrü, Kerzers, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten, Münchenwiler, Ried bei Kerzers, Ulmiz, Wileroltigen.
- 2) Bei Gemeindefusionen tritt die fusionierte Gemeinde an die Stelle der bisherigen und übernimmt deren Rechte und Pflichten.
- 3) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Modalitäten des Beitritts und legt den Betrag einer allfälligen Einkaufssumme fest.

Artikel 5 Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten

- 1) Der Verband kann sich durch Vertrag mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und mit Dritten zur Reinigung deren Abwässer verpflichten.
- 2) Die Delegiertenversammlung beschliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit dem die Dienste des Verbands mindestens zum Selbstkostenpreis angeboten werden.
- 3) Der Vorstand beschliesst Verträge mit privaten Dritten und regelt darin die Bedingungen. Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Dritte haben keine Mitgliedschaftsrechte. Ihre Mitsprache ist im Anschlussvertrag geregelt.

Artikel 6 Austritt

- 1) Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für die austretende Gemeinde entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.
- 2) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Austretende Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der laufenden Rechnung und den auf den sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes beschlossenen Investitionen.

Artikel 7 Auflösung des Verbandes

- 1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedergemeinden anderweitig sichergestellt ist.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann zuhanden der Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen. Die Auflösung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gemeinden. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen übergeordneten Instanz zu Genehmigung vorzulegen.
- 3) Das Verbandvermögen wie auch die Verbandsschulden werden gemäss dem letztgültigen Betriebskostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Im Übrigen findet Artikel 128 und 129 GG Anwendung.

2. Titel: ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Verbandsorgane

Der Verband hat die folgenden Organe:

- a) Mitgliedergemeinden
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Betriebsleitung

2. Die Mitgliedergemeinden

Artikel 9 Zuständigkeit

Die Mitgliedergemeinden entscheiden über:

- a) wesentliche Änderungen der Statuten (Artikel 113 Abs. 1 und 1^{bis} GG);
 - b) Ausgaben, gegen die das Referendum verlangt wurde (Art. 123d und 123e GG).
 - c) die Auflösung des Verbandes;
- sowie über die weiteren, vom Gesetz übertragenen Befugnisse.

3. Die Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung

- 1) Jede Mitgliedergemeinde hat auf je 500 Einwohner sowie auf den verbleibenden Anteil Einwohner eine Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode des Verbandes. Der Begriff "Einwohner" umfasst sowohl die Einwohnerinnen als auch die Einwohner.
- 2) Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten.
- 3) Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.

Artikel 11 Ernennung der Delegierten

- 1) Innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der neuen Legislaturperiode bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedergemeinde seine(nen) Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt die/den Delegierte(n) grundsätzlich aus seiner Mitte.
- 2) Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 12 Konstituierung

Die erste konstituierende Sitzung der neuen Legislaturperiode wird vom abtretenden Präsidenten einberufen, bevor die vorherige Legislaturperiode abgelaufen ist. Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärin oder Sekretär wählt.

Artikel 13 Einberufung der Sitzungen

- 1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf schriftliches Begehren von mindestens sechs Delegiertenstimmen;
 - c) auf schriftliches Begehren einer Mitgliedergemeinde.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten und die Mitgliedergemeinden. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Die Einladung muss jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedergemeinde gesandt werden. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels Publikation in den Amtsblättern bekanntgegeben.
- 3) Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.
- 4) Die Dossiers auf der Traktandenliste können innerhalb der Einberufungsfrist am Sitz des Verbandes eingesehen werden. Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Artikel 14 Öffentlichkeit der Sitzungen / Protokoll

- 1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).
- 2) Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll der Sitzungen ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Gemeinden.

Artikel 15 Beratungen

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen die geheime Abstimmung verlangt.
- 3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, im Falle von Wahlen nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Artikel 16 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) bewilligt den Voranschlag, genehmigt ausserordentliche Zusatzkredite, die Rechnung und den Rechenschaftsbericht;
- c) bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben, unter Vorbehalt des Referendums gemäss statuarischer Vorschrift.
- d) bewilligt die im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben;
- e) erlässt die Reglemente;
- f) genehmigt die Übernahmevereinbarungen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b;
- g) beschliesst Statutenänderungen unter dem Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- h) beschliesst die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- i) setzt die Einkaufssumme und Austrittsentschädigungen fest;
- j) wählt die Revisionsstelle;
- k) beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- l) beschliesst die von den Mitgliedergemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- m) beschliesst die Neuberechnung der Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden;
- n) beschliesst die Änderung der prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen

Mitgliedergemeinden; *unter Vorbehalt von Artikel 113 Abs. 1 GG*;

- o) ist zuständig für die Vornahme von Immobiliengeschäften.

4. Der Vorstand

Artikel 17 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Jede Subregion hat Anrecht auf einen Vorstandssitz und jede Subregion stellt mindestens einen Kandidaten. Als Mitglieder des Vorstandes sind nur Personen wählbar, die im Verbandsgebiet Wohnsitz und in der Regel im Gemeinderat einer Verbandsgemeinde Einsitz haben. Die Subregion, welche den Präsidenten stellt, hat Anrecht auf ein weiteres Mitglied. Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Das Verbandsgebiet wird in folgende Subregionen aufgeteilt:

Subregion 1	Mont-Vully	Subregion 6	Ferenbalm Golaten
Subregion 2	Kerzers		Gurbrü Münchenwiler Wileroltigen
Subregion 3	Muntelier (Standortgemeinde)	Subregion 7	Fräschels Galmiz Gempenach Ried bei Kerzers Ulmiz
Subregion 4	Murten		
Subregion 5	Courgevaux Grenq Meyriez		

- 2) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein Vertreter des Betriebes mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten.
- 4) Die Legislaturperiode fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 5) Alle Mitgliedergemeinden erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Artikel 18 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.
- 2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 61-66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Artikel 19 Befugnisse

- 1) Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) Leitet und verwaltet den Verband, gewährleistet den Betrieb der Verbandsanlagen und vertritt den Verband gegen aussen. Die Information an Gemeinden, Behörden und Presse können an die Betriebsleitung delegiert werden. Die Prozessführung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- b) bereitet die Geschäfte vor, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst;

- c) erarbeitet und verabschiedet den Voranschlag, schliesst die Rechnung des Verbandes ab und überweist diese zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) beschliesst im Rahmen der statutarischen Bestimmungen (Art. 20) die Einsetzung und Kompetenzen von Kommissionen, insbesondere Baukommissionen und wählt deren Mitglieder;
- f) entscheidet über die Anstellung des Betriebspersonals;
- g) beschliesst das Mandat des Verbandskassiers;
- h) genehmigt betriebliche Weisungen und die Pflichtenhefte für das Betriebspersonal;
- i) beschliesst unvorhersehbare und dringliche Ausgaben (Artikel 90 GG);
- j) entscheidet über die Arbeitsvergabe im Rahmen des Voranschlags;
- k) verabschiedet die Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- l) schlägt vor die Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden neu zu berechnen;
- m) nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Verbandes obliegen.
- n) Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere legt er die Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG fest;
- o) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG.

Artikel 20 Kommissionen

- a) Die Kommissionen haben beratende Stimme, sofern der Vorstand ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse überträgt. Die von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen ausgehenden Akten sind für den Verband verbindlich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 GG.
- b) In einem Verbandsreglement legt die Delegiertenversammlung namentlich fest, bis zu welchen Höchstbeträgen pro Geschäft und pro Kalenderjahr die Kommission ohne vorgängige Benachrichtigung oder ohne Mitwirkung des Vorstands Entscheide treffen kann, die den Verband finanziell verpflichten.
- c) Der Vorstand regelt die Berichterstattung der Kommissionen und informiert die Delegiertenversammlung periodisch über deren Tätigkeiten.

5. Die Betriebsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus:

- a) Präsident des Vorstandes
- b) Chefklärwärter
- c) Ein weiteres Mitglied kann vom Vorstand gewählt werden

Artikel 22 Zuständigkeit

Die Mitglieder der Betriebsleitung haben folgende Hauptaufgaben:

- a) Zuständigkeiten und Aufgaben gemäss gültigem Pflichtenheft;
- b) erstellt den Voranschlag, die Investitions- und Langzeitplan der Verbandsanlagen;
- c) vergleicht periodisch die Kosten mit dem Voranschlag;
- d) die Betriebsleitung kann Arbeiten bis zu einem Betrag von CHF 30'000.-- für den laufenden Betriebsaufwand vergeben, der Vorstand ist laufend über die Arbeitsvergaben zu informieren;
- e) überwacht Investitionsprojekte während der Ausführungsphase;
- f) informiert den Vorstand über Betriebsergebnisse, Voranschlag und Rechnungsabschluss, Zustand der Anlagen und über spezielle Vorkommnisse;
- g) Verfügt über bewilligte Voranschlags- und Verpflichtungskredite, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden ist und von diesem die erforderlichen Instruktionen erhalten hat.

6. Die Revisionsstelle

Artikel 23 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung muss bei der Wahl bestimmen, für wie viele Jahre die Revisionsstelle gewählt ist (Artikel 98 Abs. 2 GG)

Artikel 24 Befugnisse

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.
- 2) Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

3. Titel: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

1. Die Verbandsanlagen

Artikel 25 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage ARA Seeland Süd sowie etappenweise gemäss Art. 2 Abs. 3 aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Regenbecken.
- 2) Der Vorstand führt einen Plan und ein Register, in welchem alle Anlagen aufgeführt sind. Die Dokumentation der Verbandsanlagen kann jederzeit am Standort der Betriebsleitung eingesehen werden.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann die Übernahme von neuen oder bestehenden Anlagen, welche im Gemeindeeigentum oder im Eigentum von anderen Gemeindeverbänden stehen und Artikel 2 und 25 entsprechen, beschliessen. Ein entsprechender Übernahmevertrag regelt die Bedingungen.

- 4) Der Verband kann Anlagen, welche dem Artikel 2 dienen und in Gemeindeeigentum stehen, für die Mitgliedergemeinde betreiben. Die Betriebsbedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

Artikel 26 Anschlusspflicht in den Gemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer einer Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Kosten für die Erstellung und Unterhalt der örtlichen Kanalisationsnetze gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Private Hausanschlüsse auf Sammelleitungen des Verbandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und müssen durch den Vorstand bewilligt werden.
- 3) Die Gemeindekanalisationen sind, sofern dies machbar und zweckmässig ist, bei Neuerstellung zwingend und bei Sanierungen möglichst im Trennsystem auszuführen. Nicht verschmutztes Abwasser ist in erster Linie zu versickern. Die Bedingungen und Vorgaben der Generellen Entwässerungspläne (GEP) und der Stand der Technik des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sind verbindlich einzuhalten.

2. Betrieb der Anlagen

Artikel 27 Betriebsführung

Die Verbandsanlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 28 Zuleitung der Abwässer

- 1) Abwässer sind an die Kanalisation der Gemeinden anzuschliessen. Nicht verschmutztes Abwasser ist zu versickern. Ist dies nicht möglich, so ist es in einer Regenwasserleitung in den nächsten Vorfluter abzuleiten, sofern dies machbar und zweckmässig ist.
- 2) Die Abwässer müssen bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des Verbandes entsprechen.

Artikel 29 Pflichten der Mitgliedergemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemäsem Zustand zu unterhalten sowie die Betriebs- und Anschlussvorschriften des Verbandes durchzusetzen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Mitgliedergemeinden sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Private gleichgestellt, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.
- 2) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, die Anschlüsse der privaten Anlagen zu kontrollieren und die Behebung von Mängeln zu verlangen.
- 3) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet die Einhaltung der Einleitbedingungen, welche im Gewässerschutzgesetz geregelt sind, von Gewerbe und Industrie zu kontrollieren. Dieser Kontrolle unterstehen auch Anschlüsse, die ihre Abwässer den Verbandsanlagen direkt zuleiten.
- 4) Die Dokumentationen der Gemeindekanalisationen sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Artikel 30 Kontrollrecht des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, jederzeit sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen zu kontrollieren.

Artikel 31 Massnahmen

- 1) Entspricht eine im Gebiet einer Verbandsgemeinde stehende öffentliche oder private Anlage nicht den Anforderungen, stören oder schädigen zugeleitete Abwässer die Verbandsanlagen oder deren Betrieb, trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen, wenn die Mängel nicht behoben werden. Den Mitgliedergemeinden sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Private gleichgestellt, die durch Übernahmeverträge angeschlossen sind.
- 2) Besteht für die Verbandsanlage oder deren Betrieb Gefahr, so trifft das Betriebspersonal die erforderlichen Massnahmen.
- 3) Die Kosten der Massnahmen gehen zulasten der Verbandsgemeinde oder der durch Übernahmevertrag angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Privaten

Artikel 32 Haftung der Mitgliedergemeinden

Die Mitgliedergemeinden haften dem Verband gegenüber für alle Schäden, die ihm zufolge Verletzung ihrer Kontrollpflicht oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Verband verlangten Massnahmen nicht getroffen wurden. Die Mitgliedergemeinden gewährleisten das Kontrollrecht des Verbandes auch im Schadenfall uneingeschränkt.

Artikel 33 Andere Haftpflichtige

Durch Übernahmevertrag angeschlossene Gemeinden, Gemeindeverbände oder Private haften nach Vertrag. Dritte nach Gesetz.

Artikel 34 Anschlussgesuche

Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, folgende Bestimmungen in ihren Kanalisationsreglementen aufzuführen:

- a) Mit dem Baugesuch für industrielle Neubauten ist ein schriftliches Anschlussgesuch für abwasserrelevante Betriebe an den Verband einzureichen.
- b) Umbauten und Betriebsumstellungen sind Neubauten gleichgestellt, wenn sie bezüglich der Menge und der Zusammensetzung der zugeleiteten Abwässer Änderungen zur Folge haben.

Artikel 35 Anschlussbewilligung

- 1) Die Bewilligung für den Anschluss von gewerblichem und industriellem Abwasser und für den direkten Anschluss an Verbandsanlagen darf von den Verbandsgemeinden erst nach Zustimmung des Vorstandes erteilt werden. Die Abnahme solcher Anschlüsse hat durch den Vorstand/das Betriebspersonal zu erfolgen.
- 2) Der Vorstand kann die Mitgliedergemeinden generell oder für den Einzelfall ermächtigen, Direktanschlüsse häuslicher Abwässer an Verbandsanlagen zu bewilligen.

4. Titel FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 36 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedergemeinden;
- b) eidgenössische und kantonale Subventionen;
- c) Rechnungsstellung von erbrachten Leistungen;
- d) Darlehen.

Artikel 37 Grundsätze

- 1) Die Betriebs- und Investitionskosten müssen verursachergerecht unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt werden. Die Grundlagen zur Berechnung des Kostenverteilers müssen einfach, zweckmässig und nachvollziehbar sein. Der Kostenverteiler soll auch die langfristigen Ziele des Verbandes (Reduktion der an die ARA angeschlossenen Menge von unverschmutztem Abwasser) unterstützen.
- 2) Auf eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird verzichtet.
- 3) Die Mitgliedergemeinden haben in ihren Abwasserreglementen ihren Kostenanteil zur Erneuerung der Verbandsanlagen zu berücksichtigen. Der Verband hat dazu eine Übersicht der Anlagen und deren Bewertung zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Mitgliedergemeinden haben gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen, dass der Erneuerungsfonds den Gemeindeanteil an den Verbandsanlagen berücksichtigt. Der Verband verzichtet auf die Bildung eines eigenen Erneuerungsfonds.
- 4) Der Verband stellt den Mitgliedergemeinden jährlich Rechnung für die Betriebs- und Investitionskosten. Zur Finanzierung des Verbandes werden Akontozahlungen in Rechnung gestellt. Nach der Annahme der Betriebs- und Investitionsrechnung durch die Delegiertenversammlung wird die definitive Abrechnung an die Mitgliedergemeinden erstellt.

Artikel 38 Finanzplanung

- 1) Der Verband stellt die geplanten Investitionen in einem mittelfristigen Finanzplan dar.
- 2) Er gibt den Mitgliedergemeinden jährlich vom überarbeiteten Finanzplan Kenntnis und teilt ihnen die Höhe der zu erwarteten Gemeindeanteile und den voraussichtlichen Zeitpunkt deren Fälligkeit mit.
- 3) Ein Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2023 für die unter Art 2 Abs. 2 genannten neuen Infrastrukturen liegt in der Dokumentation zu den Vereinbarungen vor.

Artikel 39 Verschuldungsgrenze

- 1) Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.
- 2) Die Verschuldungsgrenze liegt bei:
 - a) 20 Mio. Franken für Investitionsausgaben
 - b) 3 Mio. Franken für den Kontokorrentkredit
- 3) Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

Artikel 40 Initiative und Referendum

- 1) Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.
- 2) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 1 Million übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 123d GG.
- 3) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.
- 4) Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.

- 5) Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von fünf Jahrestanchen massgebend.

2. Betriebs- und Investitionskostenverteilung

Artikel 41 Betriebs- und Investitionskosten

Als Betriebs- und Investitionskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für den Betrieb des im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen und Verbandskanäle, deren Unterhalt und die Entsorgung der anfallenden Nebenprodukten. Der Erlös aus dem Verkauf von Endprodukten oder die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben.

Artikel 42 Betriebs- und Investitionskostenverteilung

- 1) Die Betriebskostenverteilung wird im Kostenverteilungsschlüssel (Dokument mit dem Titel Kostenverteilung im Anhang 1) dargelegt. Der Kostenverteilungsschlüssel ist integrierender Bestandteil der Statuten; deren Änderung, d.h. eine Änderung der Parameter, Formeln und Mechanismen, die zur Verteilung der Kosten auf die Mitgliedergemeinde verwendet werden, bedarf einer Genehmigung nach Art 113 Abs. 1 GG.
- 2) Der Investitionskostenteiler entspricht dem Betriebskostenteiler.
- 3) Die Grundlagen der Betriebskostenverteilungsschlüssels, d.h. die Werte, die im Schlüssel eingesetzt werden, werden jedoch nach Art. 43 regelmässig aktualisiert und angepasst; die resultierende Änderung der prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen Mitgliedergemeinden bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung nach Art. 16 Bst. n.
- 4) Verursachen Abwässer aus Anlagen dem Verband ausserordentliche Mehrkosten, so kann der Verband die Ursprungsgemeinde zu einer angemessenen Zusatzleistung verpflichten.

Artikel 43 Aktualisierung Betriebskostenverteilungsschlüssel

- 1) Um der unterschiedlichen Entwicklung der Mitgliedergemeinden Rechnung zu tragen ist der Betriebskostenverteilungsschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.
- 2) Die Grundlagen zur Berechnung des Betriebskostenverteilungsschlüssels werden durch den Verband 2017 erstmals verifiziert.

Artikel 44 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe

- 1) Die grossen Abwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab, in der namentlich geregelt wird:
 - a) die maximalen Frachten, die abzuleiten und zu behandeln sind;
 - b) der Grundsatz für die Berechnung und Erhebung der Gemeindegebühren;
 - c) die Mittel, die nötig sind, um die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren.(Entspricht GewR Art. 19, Abs. 2)

5. Titel: INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Artikel 45 Grundsatz

Der Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

6. Titel: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ

Artikel 46 Aufsicht

Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Freiburg. Die Artikel 143 ff GG sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 47 Rechtsschutz

- 1) Der Verband untersteht dem Recht des Kantons Freiburg. Die Bestimmungen von Artikel 153 bis 159 GG finden sinngemäss Anwendung.
- 2) Die Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung geltend als ergänzendes Recht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft vom 16. August 1989 / 13. September 1989 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Abwasserreinigungen der Region Murten.

7. Titel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 Sprache

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Beide Fassungen sind gleichwertig.

Artikel 49 Erstmalige Bildung der Organe

- 1) In den 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.
- 2) Die erste konstituierende Sitzung wird durch die Präsidenten der zwei bestehenden Verbände einberufen.

Artikel 50 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Annahme durch alle Mitgliedergemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Freiburg und durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Diese Statuten wurden angenommen und zuhanden der Mitgliedergemeinden des Abwasserverbandes Seeland Süd verabschiedet vom

Abwasserverband Region Kerzers am in

Der Präsident / die Präsidentin der Delegiertenversammlung: Der Sekretär / die Sekretärin:

Abwasserverband Region Murten am in

Der Präsident / die Präsidentin der Delegiertenversammlung: Der Sekretär / die Sekretärin:

Annahme der Statuten durch die Gemeindeversammlungen / den Generalrat der Mitgliedergemeinden:

Die Statuten wurden genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg am

Der Präsident:	Der Kanzler:
Die Präsidentin:	Die Kanzlerin:
	Unterschrift:

Und das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am

Unterschrift:

Anhang 1

Betriebskostenverteilungsschlüssel (Basis: Werte 2013)

Tabelle 1 Bevölkerung

GEMEINDE	Einwohnerzahl a)				Bevölkerung gemäss kantonaler Volkszählung 2013
	angeschlossen	anschliessbar	nicht anschliessbar	Gesamtzahl am 31.12.13	
Bas-Vully	2'006	2	25	2'033	2'033
Courgevaux b)	1'378	5	25	1'408	1'406
Courlevon	308	0	0	308	312
Galmiz	640	0	3	643	636
Greng	148	6	20	174	176
Haut-Vully	1'380	0	0	1'380	1'360
Meyriez	606	0	0	606	584
Münchenwiler	462	3	14	479	475
Muntelier	939	0	1	940	941
Murten + Büchslen	6'338	14	4	6'356	6'488
Ferenbalm c)	606	4	52	662	1'245
Fräschels	456	7	0	463	466
Gempenach	293	2	0	295	287
Golaten	318	5	0	323	314
Gurbrü	244	0	10	254	253
Kerzers	4'836	10	31	4'877	4'772
Lurtigen	176	3	3	182	180
Ried bei Kerzers	1'146	0	12	1'158	1'079
Ulmiz	406	0	19	425	398
Wileroltigen	367	3	16	386	381
Total 2015	23'053	64	235	23'352	23'786

Tabelle 2 Wasserverbräuche

GEMEINDE	Wasserverbräuche 2013, m ³ /Jahr				Spezifischer Wasserverbrauch m ³ /Jahr/Einw. 2013
	angeschlossene Einwohner	Andere (Wirtschaften, Hotels, Campings, Ferienhäuser, usw)	Gewerbe (Molkereien, Schlachthöfe, Garagen, Weinbauern, Gemüsegeärtner, usw)	Total	
Bas-Vully	94'930	72'309 <i>d)</i>	11'909	179'148	47.3
Courgevoux	63'130	530	16'611	80'271	45.8
Courlevon	22'260	20	0	22'280	72.3
Galmiz	35'012 <i>e)</i>	277	3'958	39'247	54.7
Greng	10'572	844	0	11'416	71.4
Haut-Vully	87'694	16'653	5'574	109'921	63.5
Meyriez	30'765	9'432	0	40'197	50.8
Münchenwiler	25'717	2'922	925	29'564	55.7
Muntelier	43'721	13'899	6'915	64'535	46.6
Murten + Büchslen	486'118	87'546 <i>f)</i>	34'976	608'640	76.7
Ferenbalm	35'390	4'080	0	39'470	58.4
Fräschels	21'961	430	6'452	28'843	48.2
Gempenach	13'939	0	0	13'939	47.6
Golaten	22'030 <i>h)</i>	302	404	22'736	69.3
Gurbrü	12'725	178	2'074	14'977	52.2
Kerzers	285'933	28'795 <i>i)</i>	192'851 <i>j)</i>	507'579	59.1
Lurtigen	9'308	0	2'342	11'650	52.9
Ried bei Kerzers	67'800	5'000	11'300	84'100	59.2
Ulmiz	30'979 <i>k)</i>	6'042 <i>l)</i>	303	37'324	76.3
Wileroltigen	16'493 <i>e)</i>	738	0	17'231	44.9
Total 2015	1'416'477	249'997	296'594	1'963'068	61.4

Tabelle 3 Entwässerungsart und zusätzliche Wassermenge

GEMEINDE	Kanalisationsnetze (Fläche) (Entwässerungsart)		Zusätzlich in die ARA abgeleitete Wassermenge (Brunnen) m ³ / Jahr	Nicht in die ARA abgeleitete Wassermenge m ³ / Jahr m)
	Mischsystem ha	% der gesamten Mischsystemfläche des Verbandes		
Bas-Vully	0.00	0.00	0	-
Courgevaux	14.10	5.29	1'300	-
Courlevon	0.00	0.00	0	-
Galmiz	0.10	0.04	0	-
Greng	0.00	0.00	0	-
Haut-Vully	0.00	0.00	0	-
Meyriez	1.30	0.49	0	-
Münchenwiler	0.85	0.32	4'200	-
Muntelier	13.70	5.14	3'150	-
Murten + Büchslen	62.15	23.32	12'689	-
Ferenbalm	0.00	0.00	0	-
Fräschels	0.15	0.06	0	-
Gempenach	6.00	2.25	0	-
Golaten	0.00	0.00	0	-
Gurbrü	7.62	2.86	0	-
Kerzers	118.00	44.28	0	-
Lurtigen	0.59	0.22	0	-
Ried bei Kerzers	28.60	10.73	10'500	-
Ulmiz	0.00	0.00	0	-
Wileroltigen	13.31	4.99	0	-
Total 2015	266.47	100.00	31'839	-

Tabelle 4 Abwassermengen

GEMEINDE	Hydraulische Frachten (verschmutztes und unverschmutztes Abwasser, Meteorwasser)				
	Bevölkerung und Andere m ³ / Jahr	Gewerbe m ³ / Jahr	Gesamtmenge verschmutztes Abwasser m ³ / Jahr	Unver- schmutztes Abwasser (berechnet) m ³ / Jahr n)	GESAMTMENGE ABWASSER (verschmutzt und unverschmutzt) m ³ / Jahr
Bas-Vully	167'239	11'909	179'148	3'583	182'731 o)
Courgevaux	63'660	16'611	80'271	74'962	155'233
Courlevon	22'280	0	22'280	446	22'726
Galmiz	35'289	3'958	39'247	1'296	40'543
Greng	11'416	0	11'416	228	11'644
Haut-Vully	104'347	5'574	109'921	2'198	112'119 o)
Meyriez	40'197	0	40'197	7'447	47'644
Münchenwiler	28'639	925	29'564	9'135	38'699
Muntelier	57'620	6'915	64'535	74'453	138'988
Murten + Büchslen	573'664	34'976	608'640	342'471	951'111
Ferenbalm	39'470	0	39'470	789	40'259
Fräschels	22'391	6'452	28'843	1'343	30'186
Gempenach	13'939	0	13'939	30'941	44'880
Golaten	22'332	404	22'736	455	23'191
Gurbrü	12'903	2'074	14'977	39'241	54'218
Kerzers	314'728	192'851	507'579	613'175	1'120'754
Lurtigen	9'308	2'342	11'650	3'248	14'898
Ried bei Kerzers	72'800	11'300	84'100	158'338	242'438
Ulmiz	37'021	303	37'324	746	38'070
Wileroltigen	17'231	0	17'231	68'364	85'595
Total 2015	1'666'474	296'594	1'963'068	1'432'859	3'395'927

Tabelle 5 Organische Schmutzfrachten (CSB)

GEMEINDE	Organische Schmutzfrachten (Mittelwerte während 250 Tagen/Jahr) (1 EGW-CSB = 120 g CSB / Tag)			
	Häusliche und ähnliche Abwässer EGW-CSB <i>p)</i>	Gewerbliche Abwässer EGW-CSB <i>q)</i>	TOTAL EGW-CSB	Anteil jeder Gemeinde %
Bas-Vully	3'976	397	4'373	11.43%
Courgevoux	1'563	554	2'117	5.53%
Courlevon	347	0	347	0.91%
Galmiz	726	132	858	2.24%
Greng	180	0	180	0.47%
Haut-Vully	1'847	186	2'033	5.31%
Meyriez	891	0	891	2.33%
Münchenwiler	579	31	610	1.59%
Muntelier	1'392	231	1'623	4.24%
Murten + Büchslen	8'414	1'166	9'580	25.04%
Ferenbalm	760	0	760	1.99%
Fräschels	523	215	738	1.93%
Gempenach	330	0	330	0.86%
Golaten	363	13	376	0.98%
Gurbrü	278	69	347	0.91%
Kerzers	5'988	4'090 <i>s)</i>	10'079	26.34%
Lurtigen	198	78	276	0.72%
Ried bei Kerzers	1'384	377	1'761	4.60%
Ulmiz	546	10	556	1.45%
Wileroltigen	431	0	431	1.13%
Total 2015	30'717	7'549	38'266	100.00%

Tabelle 6 Verteilung der Abwassermenge

GEMEINDE	Verteilung der Abwasseranteile		
	Gesamte Abwassermengen		
	Jährliche Mengen m ³ /Jahr	Hydraul. EGW t)	Hydraulische Anteile %
Bas-Vully	182'731	1'364	5.38%
Courgevoux	155'233	1'159	4.57%
Courlevon	22'726	170	0.67%
Galmiz	40'543	303	1.19%
Greng	11'644	87	0.34%
Haut-Vully	112'119	837	3.30%
Meyriez	47'644	356	1.40%
Münchenwiler	38'699	289	1.14%
Muntelier	138'988	1'038	4.09%
Murten + Büchslen	951'111	7'100	28.01%
Ferenbalm	40'259	301	1.19%
Fräschels	30'186	225	0.89%
Gempenach	44'880	335	1.32%
Golaten	23'191	173	0.68%
Gurbrü	54'218	405	1.60%
Kerzers	1'120'754	8'367	33.00%
Lurtigen	14'898	111	0.44%
Ried bei Kerzers	242'438	1'810	7.14%
Ulmiz	38'070	284	1.12%
Wileroltigen	85'595	639	2.52%
Total 2015	3'395'927	25'351	100.00%

Tabelle 7 Verteilung der CSB Frachten und mittlere Anteile

GEMEINDE	Verteilung der organische Schmutzfrachten		BETRIEBSKOSTEN- VERTEILSCHLUESSEL (mittlerer Anteil jeder Gemeinde) %
	EGW-CSB	Relative CSB Anteile %	
Bas-Vully	4'373	11.43%	9.41%
Courgevaux	2'117	5.53%	5.21%
Courlevon	347	0.91%	0.83%
Galmiz	858	2.24%	1.89%
Greng	180	0.47%	0.43%
Haut-Vully	2'033	5.31%	4.64%
Meyriez	891	2.33%	2.02%
Münchenwiler	610	1.59%	1.44%
Muntelier	1'623	4.24%	4.19%
Murten + Büchslen	9'580	25.04%	26.03%
Ferenbalm	760	1.99%	1.72%
Fräschels	738	1.93%	1.58%
Gempenach	330	0.86%	1.02%
Golaten	376	0.98%	0.88%
Gurbrü	347	0.91%	1.14%
Kerzers	10'079	26.34%	28.56%
Lurtigen	276	0.72%	0.63%
Ried bei Kerzers	1'761	4.60%	5.45%
Ulmiz	556	1.45%	1.34%
Wileroltigen	431	1.13%	1.59%
Total 2015	38'266	100.00%	100.00%

Bemerkung für jede Gemeinde wird der mittlere Anteil in % nach ihrem hydraulischen Anteil in % zu 1/3 und nach ihrem CSB Anteil in % zu 2/3 berechnet

Anhang 1 : Bemerkungen zu den Tabellen (1/2)

Tabelle 1

- a) gemäss Angaben der Gemeinden
- b) inklusiv Gemeinde Clavaleyres
- c) nur an der ARA Kerzers angeschlossener Teil

Tabelle 2

- d) Bellechasse (35'749 m³) inbegriffen
- e) inklusiv Wasserbezug für Haushalt der Landwirtschaftsbetriebe
- f) Schmutzwasser des Hallenbades (17'518 m³) inbegriffen

- h) kleine Betriebe ohne einzelne Zähler inbegriffen (z.B. Coiffeur)
- i) Papillorama (3'554 m³) inbegriffen
- j) Spavetti AG (137'980 m³) inbegriffen
- k) davon mehrere Privatquellen sowie kleine Betriebe ohne einzelne Zähler
- l) Privatquellen : Altersheim auf 20 EGW und Restaurants auf 45 EGW abgeschätzt

Tabelle 3

- m) von den Verbrauchsmengen schon abgezogene Mengen

Tabelle 4

- n) Fremdwasser (angenommen 2% des verschmutzten Abwassers + zusätzliche Wassermengen) und 1'968'370 m³ Meteorwasser 2%

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
Aufbereitete Abwassermenge (m ³) *	1'696'839	1'699'088	3'395'927
Summe VA (m ³)	1'185'219	777'849	1'963'068
Reinabwasser (FW + MW) (m ³)	511'620	921'239	1'432'859
Fremdwasser (m ³)	45'043	26'057	71'100
Meteorwasser (m ³)	466'577	895'182	1'361'759
Niederschlagsmenge (mm) *	1'078	755	-

* gemessen

VA = verschmutztes Abwasser ; RA = Reinabwasser ; FW = Fremdwasser ; MW = Meteorwasser

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
verschmutztes Abwasser (%)	70%	46%	58%
Reinabwasser (%)	30%	54%	42%
Fremdwasser (%)	2.7%	1.5%	2.1%
Meteorwasser (%)	27%	53%	40%
Meteorwasser (mm-Gleichwert)	506	514	511
Meteorwasseranteil (% der gemessenen Niederschlagsmenge)	47%	68%	-
	2011: 25%		
	2008: 45%		

Anhang 2 : Bemerkungen zu den Tabellen (2/2)**Tabelle 4 (Folge)**

o)	für Bas-Vully und Haut-Vully berechnete Abwassermenge in m ³ /Jahr:	294'850
	an der STAP Sugiez 2013 gemessene Abwassermenge in m ³ /Jahr:	342'288
	Differenz in m ³ /Jahr:	-47'438
	Differenz in %:	-16%

Tabelle 5

- p) 1 Einwohner = 1.125 EGW-CSB = 135 g CSB/Tag/Einwohner
- q) Schmutzfrachten berechnet mit einer auf 1'000 mg CSB/L geschätzte Durchschnittskonzentration
- s) Inbegriffen, gemäss Messungen der Gemeinde: BioGroupe (305 EGW-CSB à 120 g CSB/EGW/Tag)
Bonatura (1'554 EGW-CSB)
Spavetti, Industriestr. 9 (268 EGW-CSB)
Spavetti, Stäckenteilen 2 (1'419 EGW-CSB)

2013 gemessene Schmutzfrachten:

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
CSB kg/Tag	2'916	3'467	6'383
EGW-CSB	24'300	28'900	53'200

Schmutzfrachten 2013 pro ARA:

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
EGW-CSB berechnet	22'611	15'655 s)	38'266
EGW-CSB gemessen	24'300	28'900	53'200
Differenz	-7%	-46%	-28%

Die Differenz zwischen der gemessenen und berechneten CSB ist für die ARA Kerzers gross (-46%).

Für genauere Werte sollten die Messwerte der ARA und der grossen Betrieben ausführlich angeschaut.

Tabelle 6

- t) Angenommen 367 Liter pro Tag und pro EGW-hydr. (idem Verteilungsschlüssel 2005 und 2008)
Tatsächlich liegt der EGW-hydr. eher bei 243 l/Tag (3395927 m³/Jahr / 365 Tage / 38266 EGW)

Tabelle 7

-